Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Sitzungsvorlage Nr. BA 17/2019

☒ öffentlich (ö)

☐ nichtöffentlich (nö)

Az.: 095.53 DikZ.: WW Datum: 25.04.2019

Vorgang:

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss					
Betriebsausschuss	28.05.2019		**X**		
Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales					
Gemeinderat	04.06.2019	**X**			

Beratungsgegenstand:

Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Remseck am Neckar, Prüfungsbericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes zum Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Remseck am Neckar durch den Gemeinderat sowie die Entlastung der Betriebsleitung nach § 16 Abs. 3 EigBG.

☒ **Gesetzliche/vertragliche Aufgabe**

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

HHSt:

	Ausgaben neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außerplanmäßige Ausgaben +; Minderausgaben -)	Einnahmen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	**€**	**€**	**+ €**	**€**
davon im lfd. Haushaltsjahr	**€**	**€**	**+ €**	**€**

Jährliche laufende Belastung (Folgekosten): **€**
(einschl. kalkulatorischer Kosten abzgl. Folgeerträge und -einsparungen)

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben siehe Beschlussvorschlag oben!

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Anzahl Seiten: 2

Sachdarstellung / Begründung:

Die örtliche Prüfung hat bei der Prüfung festgestellt, dass beim Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtwerke Remseck am Neckar gemäß § 111 GemO unter Anwendung von § 110 Abs. 1 GemO

bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden,
der Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde
und das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden.

Die einzelnen Prüfungsfeststellungen sind im Prüfungsbericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung vom 25. März 2019 aufgeführt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 nach § 16 Abs. 3 EigBG sowie der Entlastung der Betriebsleitung durch den Gemeinderat stehen keine Bedenken der örtlichen Prüfung entgegen.